

I. Aspekte zur Geschichte der Arbeiterkammer

1. AUSLÄNDISCHE ARBEITERKAMMERN

Außer in Österreich bestehen heute Arbeiterkammern nur noch in Bremen, im Saarland und in Luxemburg. Die ersten Versuche deutscher Arbeitnehmer, sich öffentlich-rechtliche Mitsprache zu verschaffen, gehen auf das Parlament der Frankfurter Paulskirche der Jahre 1848/49 zurück.¹ Seine Auflösung machte diesem Traum ein rasches Ende.

Preußen, als einzige politische Kraft in Deutschland, die solche Ideen hätte verwirklichen können, schuf 1880 zwar einen Volkswirtschaftsrat, dieser bestand jedoch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Letztere umfaßten im 75köpfigen Gremium nur 10 % und wurden außerdem von der Regierung ausgewählt.²

Nach dem Ersten Weltkrieg kamen die Ideen von Arbeiterkammern wieder auf. Sie konnten jedoch nicht verwirklicht werden, da sich die Weimarer Verfassung für paritätisch zusammengesetzte Kammern aussprach und weil sich vor allem die Gewerkschaften dagegen aussprachen, fürchteten sie diese doch als Konkurrenz.³

Ausnahmen gab es lediglich in Bremen und im Saarland. In Bremen wurde 1921 eine Arbeiter- und eine Angestelltenkammer ins Leben gerufen. Im Gegensatz zu Österreich wurde dadurch die Macht der Arbeitnehmerschaft gespalten, was freilich dem Wunsch der bürgerlichen Parteien entsprach. Unmittelbar nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes nahmen die beiden Kammern ihre Tätigkeit wieder auf.⁴

Wie die österreichischen Arbeiterkammern besitzt die Bremer Kammer als Körperschaft öffentlichen Rechts die Möglichkeit, Gesetzesvorlagen zu begutachten, Gesetzesinitiativen zu veranlassen und sie verfügt auch über Exekutivgewalt in einigen sozialen Bereichen. Dagegen steht ihr keine Tarifvertragsfähigkeit zu.⁵

Das Saarland besaß von 1925 bis 1935 „Arbeiterkammern“. Sie waren jedoch paritätisch besetzt. Erst seit 1952 bestehen sie nur aus Vertretern der Arbeitnehmer. Wie in Österreich spielt auch hier die „innere Interessenswahrung“ eine immer größere Rolle, so Information, Schulung, Beratung, kulturelle Veranstaltungen u.a.m.⁶

In Luxemburg bestehen seit 1924 Berufskammern, und damit gibt es auch eine „Arbeiterkammer“ (frz. jedoch „Chambre du Travail“). 1940 bis 1945 wurde ihre Tätigkeit unter deutscher Besatzung verboten. Heute unterscheidet sie sich von den österreichischen Einrichtungen dadurch, daß nur Arbeiter und keine Angestellten in ihr Aufnahme finden und daß ferner keine Funktionäre der Arbeitergewerkschaft vertreten sein können, da diese im Stande eines Angestellten sind.⁷

2. ZUR VORGESCHICHTE DER ÖSTERREICHISCHEN ARBEITERKAMMERN

Ebenso wie in Deutschland wurden auch in Österreich 1848 zum erstenmal Forderungen nach Schaffung von Arbeiterkammern erhoben. Trotzdem wurde ihre Errichtung erst am 26. Feber 1920 vom Nationalrat beschlossen.

Kennzeichnend für die verschiedenen Gründungsbestrebungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind folgende Merkmale:

- Die stärksten Impulse zur Errichtung von Arbeiterkammern gingen von Sozialisten aus. Aber auch Liberale und Christlichsoziale setzten sich dafür ein.

- Die von bürgerlichen Kreisen stammenden Initiativen zielten darauf ab, durch die Schaffung von Arbeiterkammern sozialrevolutionäre Tendenzen in der Arbeiterschaft zu dämpfen und über die Arbeiterkammer, ähnlich wie bei den seit 1848 existierenden Handelskammern, eine beschränkte und damit kontrollierbare Anzahl von Arbeitern in das Parlament zu senden.
- Die Gewerkschaften und die Sozialistische Partei sprachen sich nicht grundsätzlich für Arbeiterkammern aus, da man nicht bereit war, auf das allgemeine und gleiche Wahlrecht zu verzichten, um die Gründung solcher Institutionen zu erreichen.
- Über den Aufbau und die Funktion von Arbeiterkammern gab es bereits 1872 ein ausgearbeitetes „modernes“ Programm, das auch Grundlage für das Gesetz von 1920 wurde:

In Erwägung des Umstandes, daß die durchschnittliche Lebensdauer des Fabrikarbeiters etwa 33 Jahre beträgt, muß das Wahlrecht im Alter von 21 Jahren ausgeübt werden können.

Die Arbeiterkammer hat Wünsche und Vorschläge über sämtliche Arbeiterangelegenheiten in Beratung zu nehmen; hat ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über Bedürfnisse der Arbeiter zur Kenntnis der Behörden zu bringen – entweder auf Verlangen der letzteren oder aus eigenem Antrieb. Ehe die Regierung einen Gesetzentwurf, welcher Interessen der Arbeiter berührt, dem Reichsrat oder den Landtagen vorlegt, werden die Arbeiterkammern um ihr Gutachten befragt.

Die Arbeiterkammer begutachtet die Errichtung öffentlicher Anstalten zur Förderung des Arbeiterwohls und jede wesentliche Änderung solcher Anstalten. Über Gegenstände, welche die Regierung bezeichnet, haben die Arbeiterkammern miteinander in gemeinsame Beratung zu treten.

Die Arbeiterkammer führt ein genaues Verzeichnis aller Fabriken und Werkstätten im Kammerbezirk, ein genaues Verzeichnis der Arbeiter im allgemeinen und jener insbesondere, welchen das Wahlrecht für ihre Arbeiterkammer zusteht.

Die Arbeiterkammer führt Nachweisungen über jede Arbeiterunternehmung und jede Anstalt, welche dem Arbeiterinteresse dienen soll.

Die Arbeiterkammer erteilt Zeugnisse über das Bestehen von Arbeiterbräuchen, über vorgelegte Arbeitsmuster.

Die Arbeiterkammer urteilt als Schiedsgericht über Arbeitsverhältnisse, wenn die Beteiligten das Übereinkommen geschlossen, in Streitfällen nicht einen gewöhnlichen Prozeß zu führen, sondern dieselben durch Schiedsmänner austragen zu lassen.

Die Arbeiterkammer berichtet jährlich an das zuständige Ministerium über die Arbeitsverhältnisse des Bezirkes; diesem Bericht können Wünsche und Anträge beigefügt werden. Von fünf zu fünf Jahren wird ein umfassender Bericht erstattet. Staats- und Gemeindebehörden, Genossenschaften, Vereine, Unternehmungen, einzelne Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen der Arbeiterkammern die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nötige Auskunft zu erteilen, die erforderlichen Nachweise zu liefern und die Arbeiterkammern in ihrem Wirkungskreise zu unterstützen.

Die Arbeiterkammern sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises untereinander in schriftlichen Verkehr zu treten und gemeinsame Beratungen zu pflegen. Wenn nicht ein besonderes Arbeitsministerium geschaffen wird, so muß im Handelsministerium eine Abteilung für Arbeiterangelegenheiten errichtet werden. Die Arbeiterkammern stehen unmittelbar unter dem betreffenden Ministerium.⁸

Innerhalb des sozialistischen Lagers verzögerten jedoch Richtungskämpfe und ideologische Überlegungen die konstante Forderung nach Arbeiterkammern. Sollten diese

Kammern gewerkschaftliche Funktionen übernehmen oder nur dann geschaffen werden, wenn durch die „ungehinderte Tätigkeit von Gewerkvereinen und Arbeiterverbänden das Klassenbewußtsein ein allgemeines und deutliches geworden ist“? (Hainfelder Parteitag 1889).

Daß schließlich Arbeiterkammern eingerichtet wurden, hatte vor allem drei Gründe. 1907 erkämpfte sich die Arbeiterschaft das allgemeine Wahlrecht (ohne Frauen), und der herannahende Zusammenbruch der Monarchie gab 1917 den Gewerkschaften die Möglichkeit, für die sozial und wirtschaftlich gefährdete Arbeitnehmerschaft öffentlichrechtliche Vertretungskörperschaften zu fordern. Die Gewerkschaften fühlten sich damals so stark, daß sie sich als unerläßliche Voraussetzung für ein Funktionieren der Arbeiterkammer betrachteten. Da schließlich die Sozialdemokraten im November 1918 an einer provisorischen Regierung beteiligt waren und als Folge der ersten Nationalratswahlen die stärkste Partei wurden, konnten sie die Errichtung von Arbeiterkammern durchsetzen.⁹

3. DIE BEDEUTUNG DER ARBEITERKAMMERN IN DER ERSTEN REPUBLIK UND DIE VERHÄLTNISSE IN VORARLBERG

Obwohl als Ergebnis der Nationalratswahlen vom 17. Oktober 1920 die Sozialdemokraten aus der Koalitionsregierung ausschieden, blieb ihre Position bis 1934 immer noch stark. Sie stützten sich auf eine zunehmende Präsenz im Nationalrat, auf die mächtigen Freien Gewerkschaften und auf die Arbeiterkammern. Die Gewerkschaften sahen in diesen keine Konkurrenz sondern ihren Apparat und ein Gegengewicht in Form einer öffentlichrechtlichen Einrichtung zu den Handelskammern. Die Sozialdemokratische Partei hat dann auch in der Ersten Republik über ihre Gewerkschaften die Kammern fast völlig kontrolliert. Anlässlich der Kammerwahlen 1921 besaßen die Freien Gewerkschaften in gesamt Österreich 341, die Nationalen 53, die Kommunisten 4 und die Christlichsozialen nur 20 Mandate.¹⁰

Im Gegensatz zur Entwicklung nach 1945 war die sozial- und wirtschaftspolitische Beteiligung der Arbeiterkammern an Regierungsentscheidungen meist gering, wenngleich sie in der Erstellung von Gutachten und der Ausarbeitung von Konzepten sehr aktiv waren und besonders in der Erledigung von Einzelfragen immer stärker in den Vordergrund drängten. Hemmend für die Stoßkraft und das Ansehen der Kammern wirkten sich die ständigen internen Konflikte der Richtungsgewerkschaften aus, die von fachlichen Problemen auf parteipolitische und ideologische Grundsatzfragen ablenkten.

Der Ständestaat brachte dann seit 1934 die völlige Entmachtung der Arbeiterkammern, da sie zu Geschäftsstellen des regierungsgeregelten Gewerkschaftsbundes wurden. Dennoch leisteten die Arbeiterkammern in Fragen der Volkswirtschaft, der Sozialpolitik, des Versicherungswesens und in der Bildungspolitik recht gute sachliche Arbeit. Im öffentlichen Leben spielten sie jedoch nur eine bescheidene, untergeordnete Rolle, weswegen ihre Liquidierung im Frühjahr 1938 durch das NS-Regime kaum Beachtung fand.¹¹

Sicherlich waren die Funktionen der Vorarlberger Arbeiterkammer mit den oben angedeuteten Verhältnissen weitgehend ident, was aber die politische Situation betraf, gab es gravierende Unterschiede zum übrigen Österreich.

- Die Arbeiterkammer für Vorarlberg wurde nach dem Wahlergebnis von 1921 zur einzigen und ersten öffentlichen Stütze der Sozialdemokratischen Partei. Sie war daher für dieses Lager eine der ganz wenigen Möglichkeiten, politischen Einfluß auszuüben.

- Der Sieg der Sozialdemokraten war bereits 1921 nicht ungetrübt. Innerhalb der Arbeitersektion fielen ihnen von 24 Sitzen zwar 13 zu, in der Angestelltensektion besaßen sie von insgesamt 7 aber nur 2 Sitze.
- Die Tätigkeit der Sozialdemokraten in der Kammer war also von vornherein auf die Kompromißbereitschaft und auf die Zustimmung der Christlichen Gewerkschaften angewiesen. Man darf ferner nicht vergessen, daß die Vorarlberger Christlichsozialen bei den Nationalratswahlen im Oktober 1920 59 % und die Sozialdemokraten lediglich 18,7 % der Stimmen erhalten hatten.
- Die Entstehung der Arbeiterkammer in Vorarlberg wurde, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, von den Christlichsozialen begrüßt. Im Gefühl ihrer Stärke betrachteten sie diese Kammer geradezu als potentiell Mittel zur Eindämmung der sozialdemokratischen Gewerkschaften und des Klassenkampfes. Sozialpartnerschaftliche Ideen im Zusammenhang mit den päpstlichen Sozialzyklen machten sich daher allmählich in der Kammer breit. Kein Wunder, daß es mit der Handelskammer nur selten Konflikte gab.
- Die sozialdemokratische Dominanz in der Kammer entsprach ihrer besseren gewerkschaftlichen Organisationskraft, die es vermochte, zu Wahlzeiten ihre Anhänger schlagkräftig zu mobilisieren.
- Aber auch auf die Gesinnungstreue der Vorarlberger Gewerkschaftsmitglieder konnten sich die Sozialdemokraten nicht verlassen. Während nach dem Ersten Weltkrieg die Freien Gewerkschaften noch klar dominierten, wurden sie 1928 bereits von den Christlichen Gewerkschaften überrundet, was seit den Kammerwahlen von 1926 die schmale Machtbasis der Sozialdemokraten zusätzlich verringerte.
- Als Folge übernahmen Ende der 20er Jahre die Christlichen Gewerkschaften in der Kammer die Initiative und setzten sich, gemeinsam mit den Freien Gewerkschaften, hinweg über die Klassengegensätze, für soziale Sicherheit, gegen Sparmaßnahmen und Steuererhöhungen ein. Außerdem lehnte man faschistische Erscheinungen ab.

Landeshauptmann Ender stand vor allem nach 1930 der Kammertätigkeit skeptisch gegenüber, wünschte ihren organisatorischen Ausbau nicht und wollte sie möglichst aus tagespolitischen Kämpfen heraushalten. Selbst Spitzenvertreter der Christlichsozialen in der Arbeiterkammer und in den Gewerkschaften spielten daher im Landtag, in der Landesregierung und im Parteiapparat keine große Rolle: Der 1927 zum Sektionsobmann der Arbeiter gewählte Dr. Julian Thurnher war Leiter der Landwirtschaftskrankenkasse in Vorarlberg. Der Obmann der Angestellten, Josef Tomaschett, besaß die Stelle eines Stadtvertreters (Bregenz) und das Amt des Obmannes der Angestellten-Krankenkasse. Lediglich Josef Kennerknecht war eine Ausnahme. Er war Landesrat für Sozialwesen, Landtagsabgeordneter, Gewerkschaftssekretär und stellvertretender Vorsitzender der katholischen Arbeitervereine. In der Kammer war er in diversen Ausschüssen vertreten. Der Arbeiterkammer waren somit von christlichsozialer Seite in erster Linie soziale Funktionen zugeordnet, die man möglichst vom parteipolitischen Geschehen zu isolieren trachtete. Daher wirkte sie zwischen den Parteigeignern ausgleichend. Gerade dadurch war der politische und ideologische Spielraum der beiden sozialdemokratischen Gewerkschafts-, Landtags- und Arbeiterkammerspitzenfunktionäre, Anton Linder und Wilhelm Sieß (Präsident der Kammer von 1921 bis 1934), stark eingeschränkt.¹²

4. DER WIEDERBEGINN UND DIE GRÜNDUNG DER AMTSSTELLEN

Nach § 1/4 des Arbeiterkammergesetzes wird der Standort der Arbeiterkammer durch jenen der Handelskammer bestimmt. Somit wurde auch nach 1945 Feldkirch wiederum Sitz der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg.¹³

Die Vorarbeit zur Wiedererrichtung der Kammer leistete in erster Linie die Landesexekutive des ÖGB. Sie stieß aber vorerst auf Schwierigkeiten, da man bei Erlassung des österreichischen Kammergesetzes übersehen hatte, daß Vorarlberg, wiederum eigenes Bundesland, auch einen eigenen Kammersprengel zu bilden hatte. Dennoch wurde Ende des Jahres 1945 eine Rechtsauskunftsstelle eingerichtet, und am 22. Juni 1946 fand die konstituierende Vollversammlung statt.¹⁴

Das Kammerbüro hätte jedoch 1946 bereits 38.000 Dienstnehmer zu betreuen. Um deren Interessen vertreten zu können, waren bereits 1947 alle wichtigen Referate besetzt – für Arbeitsrecht, Volkswirtschaft und Statistik, Bildung und Jugend.

Im Juni 1946 konnte man dann wieder in fünf der 1938 beschlagnahmten Räumlichkeiten in der Gilmstraße einziehen. Es fehlte jedoch eine Telefonanlage, und die Möbel waren als „französisches Eigentum“ nur leihweise zur Verfügung gestellt worden. Erst ein Jahr später konnten weitere Räume im zweiten Stockwerk bezogen werden.¹⁵

Bescheiden war auch das literarische Inventar der Amtsbibliothek, die vier Fachzeitschriften und elf Fachbücher umfaßte.¹⁶

Auch gab es damals weder Teppiche noch Wandbehang. Der einzige „Wandschmuck“ war ein Bild des Bundespräsidenten Renner um S 9,60: Anlaß zu einer ersten „Kultivierung“ der Kammerräume gab im Jahre 1947 die labile österreichische Schillingwährung. Man beschloß den Ankauf von zwei „echten Teppichen“. Denn durch „den Ankauf von brauchbaren, wenn auch nicht absolut lebensnotwendigen Waren würde ein Teil der Kammergelder weiteren Wertverminderungen entzogen“.¹⁷

An finanziellen Schwierigkeiten litt die Kammer dagegen nicht. Immerhin wies sie für das erste, nur halbe Rechnungsjahr 1946 bereits einen Überschuß von rund S 100.000,- auf, den sie auf einzelne Fonds aufteilte.¹⁸ Außerdem war die Buchhaltung vom ehemaligen Kammerangestellten Schoder durch sieben Monate hindurch freiwillig und ehrenamtlich geführt worden.¹⁹

Schwierig war die Besorgung von Gütern. Um Kammerräte und Beamte mobiler zu machen, tauchte im Mai 1947 der Wunsch nach Ankauf eines Dienstwagens auf. Auf dem Versteigerungsweg konnte er in Innsbruck von den französischen Militärbehörden um S 4.100,- erworben werden. Es war ein Fiat 1100. Nur, so berichtete Kammersekretär Dr. Karl Pontesegger: „Der Wagen ist etwas reparaturbedürftig und ohne Bereifung.“ Eine solche konnte erst durch „Zuteilung“ beschafft werden.²⁰

Am Fehlen geeigneter Verkehrsmittel scheiterte schließlich auch manche Kammertätigkeit: So konnte etwa ein Schweißkurs im Jahre 1947 nicht durchgeführt werden, weil ein von der Firma Böhler in Kapfenberg zum Transport des Kursmaterials geforderter Lastkraftwagen nicht zu bekommen war.²¹

Anfänglich machte sich auch der Mangel an Fachpersonal geltend. Der erfahrene und langjährige 1. Kammersekretär, Dr. Hermann Winter, auf den wegen seiner Fachkenntnisse weder in der „Systemzeit“ noch „NS-Ära“ verzichtet wurde, war nun Angestellter des Gewerkschaftsbundes. Und vorhandene, ehemalige Kammerbeamte mußten vor ihrer Anstellung erst von der „Reinigungskommission“ auf ihre politische Zuverlässigkeit geprüft werden.²² Dennoch war bis zum Ende des Jahres 1946 ein „provisorisches“ Beamtenteam vorhanden, dessen Leiter Sekretär Dr. Karl Pontesegger hieß.²³

Da sich die Räumlichkeiten als zu beengt erwiesen, wurde 1950 mit dem Kammerneubau in

der Widnau begonnen, der 1952 seiner Bestimmung übergeben werden konnte. Die gesamte Tätigkeit der Kammer lief nun wesentlich rationeller ab. Außerdem war mit dem Arbeiterkammersaal für den Raum Feldkirch ein neues Kulturzentrum geschaffen worden. Auf diese Periode des Aufbaues zwischen 1945 und 1953 folgte eine Zeit des Ausbaues, die zwischen 1954 und 1959 vorerst durch die Errichtung von Außenstellen und dann durch deren Ausbau zu Amtsstellen gekennzeichnet war.

Als Vorläufer der Amtsstellen gab es Arbeiterkammersprechstage in den Vorarlberger Städten und in einigen Gemeinden. Diese Dezentralisierung entsprach dem föderalistischen Charakter der Vorarlberger, war aber vor allem durch die geographischen Gegebenheiten des Landes veranlaßt worden. 1954 wurde die erste Amtsstelle in Bregenz, 1958 eine solche in Dornbirn und ein Jahr später die letzte in Bludenz errichtet. Von einzelnen Amtsstellen aus wurden auch regelmäßig Amtstage im Kleinen Walsertal, in Hohenems und Schruns abgehalten.

Die genannten Zweigstellen konsolidierten sich sehr rasch und waren, da von Feldkirch aus das gesamte Land einfach nicht ausreichend erfaßt werden konnte, eine Notwendigkeit. Ihre Haupttätigkeit bestand anfänglich vor allem in Auskünften über Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Jugendschutz. Aber auch Unternehmer begannen sich an diese Amtsstelle zu wenden, wenngleich die Amtsstelle Bregenz 1955 beklagte, „trotzdem ist leider festzustellen, daß diejenigen Unternehmer, die sich um Auskunft und Zweck von Aussprachen an uns wenden . . . eine Minderheit sind, wenn man die große Zahl derer gegenüberstellt, die immer noch glauben, ohne Rücksicht auf Recht und Gerechtigkeit gegen den Arbeiter und Angestellten vorgehen zu können“.²⁴

1954 wurde in Bregenz die erste Außenstelle der Arbeiterkammer eröffnet, da der Bezirk Bregenz insgesamt 16.982 Dienstnehmer und 1.750 Betriebe umfaßte. Drei Jahre später wurde sie in eine Amtsstelle umgewandelt, die 1959 in das Industriegebiet Bregenz-Vorkloster, in das Gewerkschaftshaus umsiedelte. Damit waren aber erst die Voraussetzungen für eine expansive Tätigkeit gegeben. Sie zeigten sich vor allem im Kurswesen und im Aufbau einer Standbibliothek. Schwierigkeiten hatte die Amtsstelle mit dem Kleinen Walsertal. In diesem Zollausschlußgebiet gab es zwar Löhne und Gehälter nach deutschem Vorbild, die Kollektivverträge wurden jedoch nach österreichischem Recht abgeschlossen, ein Umstand, den die Unternehmerschaft nicht von vornherein akzeptierte.²⁵

Bis 1958 wurden in Dornbirn am Amt der Stadtgemeinde lediglich Sprechstage abgehalten. Am 1. November konnten dann im Messehochhaus zwei Stockwerke bezogen werden; in der Messepassage entstand eine Bibliothek. Damit war die Amtsstelle Dornbirn geschaffen worden, die im Bezirk mit der größten Siedlungsdichte und den größten Textilunternehmen eine rege Tätigkeit entwickelte.

Bludenz erhielt 1959 eine Amtsstelle. Sie wurde in einem eigens dazu errichteten Gebäude untergebracht. Das Haus mit nur sechs Büroräumen diente aber auch als Versammlungs-, Sitzungs-, Bildungs- und Kulturzentrum. Die Bibliothek gehörte zu den modernsten des Landes. 1978 wurde eine völlige Neugestaltung des Hauses vorgenommen, wobei vor allem die Kursräume auch kreativen Aktivitäten dienten.²⁶

5. WIRTSCHAFTSSÄUBERUNG UND JUNGBÜRGERFEIERN

Zum Jahreswechsel 1946/47 erschien im Mitteilungsblatt der Kammer ein „Mahnwort“ des Kammerpräsidenten, Nationalrat Anton Linder. Er appellierte an die organisierte Arbeiterschaft, ihre Aufgabe sei es, die Demokratie in den „Herzen und in den Gehirnen“ der

Massen so zu verankern, daß Österreich nie mehr zum Spielball faschistischer Abenteurer werde.

Linder war sich nur allzusehr der Problematik bewußt, wenn er forderte, man dürfe die traurigen Erfahrungen der Vergangenheit nicht vergessen, müsse aber andererseits „durch wahre menschliche Solidarität das traurige Erbe des Faschismus liquidieren“.

Auch in Vorarlberg gab es damals genug Beispiele dafür, wenn Linder die Frage aufwarf, „wird es vor allem gelingen, nach all dem furchtbaren Leid . . . den Geist des Mißtrauens und des Hasses zu überwinden“?²⁷

Arbeiterkammer und vor allem Gewerkschaftsbund waren in besonderem Maße in solche Probleme verstrickt worden, da ihnen, als Vertretungen der wiedererstandenen demokratischen Arbeitnehmerschaft, die undankbare Aufgabe zugeteilt worden war, sozialen „Entgleisungen“ der Arbeitgeberschaft entgegenzutreten und die Wirtschaft von nazistischen Elementen zu „säubern“.²⁸

Diese sogenannte „Wirtschaftssäuberung“ durch das ÖGB-Sekretariat der Landesexekutive war eine äußerst schwierige und unangenehme. Im Jahre 1947 waren 6.712 Fälle behandelt worden, wovon allein 6.006 Anträge nicht weiterverfolgt wurden. Unglücklich über die Rolle von Gewerkschaft, Betriebsräten und Kammer bei diesen „Säuberungen“, äußerte die Gewerkschaft den Wunsch, „wäre es doch hoch an der Zeit, das ganze Problem einer ehesten Liquidierung zuzuführen. Dies könnte dadurch geschehen, daß man jene, die wirklich schuldig geworden sind . . . vor Gericht stellt, allen anderen aber . . . die Wohltat einer allgemeinen Amnestie zuteil werden läßt“.²⁹

Viel wichtiger als Strafmaßnahmen gegen Nationalsozialisten, die häufig nur die „Kleinen“ trafen, schien der Arbeiterkammer die Weckung des Demokratiebewußtseins unter der Jugend.

Im Frühjahr 1947 nahm Präsident Linder eine Idee auf, die er in der Zeit seiner Emigration in der Schweiz kennengelernt hatte – die der Jungbürgerfeiern.

Es war dies der erste Versuch in Österreich. Die Jahrgänge 1925 und 1926 sollten zu einer „Feierstunde“ eingeladen werden, um bei ihnen Pflichtbewußtsein und Verantwortungsgefühl gegenüber dem gesamten Volke zu wecken. Und gerade zu diesem Zweck schien Linder die Schweiz ein Vorbild, wo sich „Liebe zur Heimat, zum Frieden, zur Freiheit und zur Demokratie bewährt“ hätten.³⁰

Durch einige Zeitungsinsertate und Betriebsräte wurden die Jungbürger bereits im Juli 1947 auf die Veranstaltung am 21. September aufmerksam gemacht. Man wußte ja nicht, ob das Experiment gelingen würde und wollte sich zu diesem Tag der Feier auch Außerordentliches einfallen lassen, nicht ohne parteipolitische Hintergedanken.³¹

Linder gelang es wirklich, Bundespräsident Dr. Karl Renner zu seinem ersten „Staatsbesuch“ in Vorarlberg zu bewegen. Renner: „Als ich aber von ihrer (Jungbürgerfeier) erfuhr, ließ ich es mir nicht nehmen, hierher zu kommen, um Propaganda für eine Einrichtung zu machen, die vielleicht unserem Lande nottut.“ Dabei blieb es jedoch nicht, denn Dr. Renner wollte, wie sich später herausstellte, auch eine etwaig noch vorhandene „Kluft“ zwischen Vorarlberg und Wien schließen.³²

Schwieriger als die Zusage Dr. Renners gestalteten sich jedoch naheliegende Dinge, welche die Feierlichkeiten zu einer weiteren Besonderheit gestalten sollten: Zur Beschaffung einer schlichten Jause für die 880 Jungbürger mußte eigens mit dem „Landesernährungsamt“ verhandelt werden, und für die Bodenseerundfahrt mit dem „Salondampfer Austria“ war die Erlaubnis des Landesgouverneurs Colonel Jung einzuholen.³³

Noch vor der Eröffnung der Feierlichkeiten in der Sporthalle in Bregenz stattete Dr. Renner der Landesregierung mit Landeshauptmann Ulrich Ilg einen Besuch ab. Der Landeshauptmann betonte in seiner Begrüßung die Treue Vorarlbergs zum Bund, zeigte sich aber auch

selbstbewußt, wenn er warnte: „Wenn unsere Eigenart auch sehr das Verlangen nach Selbstverwaltung und Selbstverantwortung in den Vordergrund stellt . . . wissen wir, daß eine sachlich geführte Demokratie Fruchtbares zu leisten vermag . . . der selbstlosen Einstellung und der allgemeinen Ordnungsliebe unserer Vorarlberger Bevölkerung ist es unter anderem zu danken, daß das Gesicht unseres wirtschaftlichen Lebens als relativ günstig beurteilt wird.“³⁴

Wenn Ilg vielleicht im geheimen geglaubt hatte, daß die Betonung Vorarlberger Eigenart beim Bundespräsidenten gewisse negative Reaktionen hervorrufen würde, war es doch Renner, der wesentlich den Anschluß Vorarlbergs an die Schweiz verhindert hatte, so erlebten die Vorarlberger nun eine Geste staatsmännischer Klugheit: „Die Vorarlberger sind für unser Österreich eine Notwendigkeit, sie sind die Verbindung zur Schweiz, sie tragen in ihrem ganzen Wesen ein Stück schweizerischen Charakters, sie repräsentieren die alte demokratische Tradition, die von monarchistischen Institutionen überschattet, aber nicht aufgehoben werden konnte.“

Der Sozialist Renner war kaum mehr zu überbieten und begrub wohl alle Zweifel, wenn er abschließend verkündete: „Der Wiederaufbau Österreichs ist wesentlich unserer Länderautonomie und den demokratischen Einrichtungen der früheren Zeit zu danken. Ganz Österreich weiß die Tugend des Vorarlbergers wohl zu schätzen, besonders die Wirtschaftlichkeit und die Sauberkeit.“³⁵

Als man sich dann in der Sporthalle zur gemeinsamen Feierstunde bei Musik, Prolog, Gedichten und Ansprachen traf, in ihrem Inhalt hinweisend auf das gerade überwundene Grauen und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft, waren alle Vorarlberger Honoratioren und auch jene der französischen Besatzungs- und Befreiungsmacht anwesend.

So gestaltete sich die von der Arbeiterkammer inszenierte Jungbürgerfeier zu einem einmaligen Verbrüderungsfest zwischen Land und Bund und vor allem auch zwischen den Parteien und ihren Ideologien; wenn etwa Dr. Renner in seinem Appell an die Jungbürger forderte: „. . . keiner soll Parteigegnerschaft als Feindschaft auslegen und keiner soll sich einbilden, daß er allein die absolute Wahrheit besitzt, sondern sich ehrlich mit seinem Mitbruder und seiner Mitschwester verständigen.“³⁶

6. DAS STREBEN NACH DIREKTER DEMOKRATIE

Die Skepsis der ÖVP

In der Geschichte Vorarlbergs ist die Mitwirkung des Volkes an der Regierung des Landes ein spezielles Kennzeichen. Die nur durch Bauern und Bürger vertretenen Landstände wurden nach Jahrhunderte langer Praxis zwar durch den aufgeklärten Absolutismus im 18. Jahrhundert und die restaurative Polizeidiktatur Metternichs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entmachtet, vermochten aber dennoch das historische Demokratiebewußtsein der Vorarlberger nicht auszurotten.

Daher ist es auch verständlich, wenn nach Zusammenbruch der Monarchie die provisorische Landesversammlung 1919 eine Verfassung beschloß, in der die Rechte des gesamten Volkes betont und Volksabstimmung und Volksbegehren verankert wurden.

Das Bundesverfassungsgesetz von 1920 sah freilich für den Bereich der Länder keine unmittelbare Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung vor. Daher konnten nur noch von den Landtagen solche Möglichkeiten geschaffen werden. Der Vorarlberger Landtag ergriff 1923 die Chance und sicherte auch im Rahmen der neuen Landesverfassung die Ausübung von Volksbegehren (Artikel 15 und 16) und Volksabstimmungen (Artikel 26).

Der Impuls zu einer Neubesinnung im Jahre 1949 kam teilweise von „außen“, als auf Grund der neuen Nationalratswahlordnung das Wahlrecht vom 21. auf das 20. Lebensjahr herabgesetzt wurde. Die Landesregierung befürwortete auch einen Beschluß des Bundes, im Zusammenhang mit Nationalratswahlen Reihungen und Streichungen von Kandidaten zu ermöglichen.

Der echte Beitrag des Landes bezog sich jedoch auf eine Stärkung von Volksinitiativen: Es sollte nämlich die Unterschriftenzahl bei Volksbegehren von 15.000 auf 5.000 und bei Volksabstimmungen von 15.000 auf 10.000 herabgesetzt werden. Neu war der Gedanke, daß sich auch Gemeinden zu Initiatoren solcher Volksinitiativen machen konnten.

Die Sozialisten Vorarlbergs hatten damals in bezug auf Volksabstimmungen vergeblich eine Reduzierung der Stimmen auf 8.000 gewünscht, da sich Abstimmungen nur gegen eine Mehrheit richten könnten und es einer kleineren Partei kaum möglich sei, 10.000 Unterschriften zu erhalten. Dazu komme das allgemeine Mißtrauen der Bevölkerung, für eine politische Sache ihre Unterschrift abzugeben.

Um dieses Mißtrauen wußte freilich auch die Vorarlberger ÖVP, gab jedoch zu bedenken, man rede zwar viel von Demokratie, aber mache immer wieder die Beobachtung, daß diese „in unserem Volke noch nicht in der Weise verankert ist, wie das notwendig wäre . . . daß gerade . . . die Jugend alles eher als in demokratischem Sinne erzogen wurde . . .“³⁷

Die Landes-ÖVP sah vorläufig durch Reihungen und Streichungen genügend Möglichkeiten, die Wählerschaft mehr für Politik zu interessieren, womit speziell Jungwähler ihren Willen nach persönlichen Vorbildern bekunden könnten, „ganz gleich, ob das wirklich zu dem erhofften Erfolg führt oder nicht“. Besonders Bürgermeister Dr. Armin Rhomberg aus Götzis glaubte mit dem Persönlichkeits- und Vorbildprinzip eines Politikers, die Wählerschaft ansprechen zu können: „Weniger Programme und dafür mehr Männer!“

Diese Ideen stießen jedoch bei den Sozialisten auf keine Gegenliebe: Sie sprachen von Scheindemokratie und wollten ihre Kandidaten auch weiterhin nach innerparteilich-demokratischen Spielregeln auswählen.

Letztlich entsprang das sozialistische Mißtrauen gegenüber einer zu starken Betonung des Persönlichkeitsprinzips ihrer historischen Erfahrung aus der Zeit des Ständestaates: „Ich glaube, es wird kaum gehen, daß man auf die Partei verzichtet, wenn man an einer Demokratie festhalten will. . . . Kommen die Männer ohne Programme aus, oder sind das Männer, die wir schon einmal kennengelernt haben, die Männer unseligen Andenkens aus den Jahren 1934 in der Ständevertretung?“ (Aussage eines sozialistischen Landtagsabgeordneten).

Eine weitere grundsätzliche Frage des Jahres 1949, die ebenfalls mit unmittelbarer Demokratie zusammenhing, betraf die Wahlpflicht, welche von der sozialistischen Fraktion abgelehnt wurde. Der sozialistische Landtagsabgeordnete Jakob Bertsch argumentierte:

„Wir haben die Auffassung, daß derjenige Wähler, der nicht zur Wahl kommt, kein großes Interesse daran hat, aktiv am öffentlichen Leben in der Form des Wahlganges mitzuwirken . . . daß man diesen Wähler durch andere Mittel gewinnen soll, nicht durch Trommeln: wir haben da die Volksabstimmung und das Volksbegehren . . . Wir halten es nicht mit der persönlichen Freiheit vereinbar, daß man es unter Strafsanktionen stellt und den Wähler dadurch dazu zwingen will, zur Wahl zu gehen . . .“

Die ÖVP sah im „Zwang die wohlverstandene Bindung“ und warnte vor den Gefahren politischer Abstinenz: „. . . wenn wir es nicht zustandebringen würden, daß bei dieser wichtigen Wahl alle zur Wahlurne schreiten, vielleicht die Zeit kommt, wo wir überhaupt nicht mehr wählen müssen.“

DAS BETRIEBSAKTIONENVERBOTSGESETZ

Die unmittelbare Demokratie wurde innerhalb Österreichs in Vorarlberg zum ersten Mal angewandt. Anlaß dazu gab ein auf Initiative der Vorarlberger Handelskammer dem Landtag vorgelegtes Gesetz über das „Verbot gewisser nicht gewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten“ von Konsumgütern, kurz das Betriebsaktionenverbotsgesetz (BAVG).

In der wirtschaftlichen Entwicklung zeigten sich schon seit längerer Zeit auf Seiten der Produzenten wie der Verbraucher Tendenzen, den selbständigen Handel zu umgehen, um niedrigere Preise bzw. höhere Gewinne zu erzielen, und die darunter fallenden Betriebsaktionen waren volkswirtschaftlich und sozial problematisch. Sie schufen nämlich auf Kosten der Allgemeinheit für gewisse Gruppen von Verbrauchern Sondervorteile. Andererseits besaßen sie gerade in Zeiten mit inflationärer Entwicklung und Warenknappheit die Funktion eines „Quasi-Naturallohnes“, um geringe Löhne und Kaufkraftschwund auszugleichen.³⁸

Diese Materie war indes nicht neu. Bereits 1952 hatte der Bundesgesetzgeber auf Grund von Klagen des Kleinhandels eine Gewerberechtsnovelle erlassen, die die Entgegennahme und Verteilung von Waren durch Nichtgewerbeberechtigte untersagte. Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren durch eine Vorarlberger Bezirkshauptmannschaft beantragte jedoch die Vorarlberger Landesregierung die Aufhebung dieser Bestimmungen, da diese nicht dem Bunde zustünden. Der Verfassungsgerichtshof entschied sich schließlich für die Länderkompetenz.

Die Landesregierung war sich der Problematik eines solchen Gesetzes bewußt; da sie einerseits den Einzelhandel schützen wollte – schließlich bezog sie über dessen Umsätze auch Steuern – andererseits Preiserhöhungen bisher machtlos gegenübergestanden war und die Konsumenten nach verschiedenen Streiks in den Jahren 1955/56 aufgefordert hatte, eigene Maßnahmen zu ergreifen. Schließlich führte sie auch den Begriff der wirtschaftlichen Freiheit ins Spiel, die, wie die Landesregierung feststellte, durch das Betriebsaktionsverbotsgesetz einer „einschneidenden Beschränkung“ unterzogen würde.

Es war daher nicht verwunderlich, wenn der Landesgesetzentwurf gegen die Betriebsaktionen im Verhältnis zu sämtlichen ähnlichen Regelungen in anderen Bundesländern mild ausfiel und dieser auch in der Landtags-ÖVP nur mit halbem Herzen begrüßt wurde, stellte er doch etliche Mandatare des ÖAAB vor die Wahl zwischen Klub oder Arbeitnehmerinteressen. Man hätte es daher in den Reihen der Landesregierung, wie übrigens auch bei der Landes-SPÖ, viel lieber gesehen, die durch Kartellabsprachen künstlich erhöhte Preissituation bekämpfen zu können und die freie Konkurrenz zu fördern, wovon man sich das Ende der problematischen Betriebsaktionen erwartete.

Dennoch unterlag die SPÖ als offener Gegner dieses Gesetzes am 21. Dezember 1956 im Landtag mit 10 gegen 15 Stimmen.³⁹

Die Argumente aus Kreisen der ÖVP und Handelskammer gegen die Betriebsaktionen bezogen sich vor allem auf erhebliche Umsatzausfälle bei Kleinverteilerbetrieben, auf die dadurch entstehenden Steuerausfälle und auf die unsoziale und unmoralische Schaffung einer privilegierten Verbraucherschicht. Politisch gemünzt war der Vorwurf von ÖVP-Gruppen, die Gewerkschaft wolle über ihre Betriebsräte, welche in erster Linie diese Aktionen organisierten, parteilichen Einfluß und Macht gewinnen.⁴⁰

Eine Wende in der Entwicklung brachte die Versammlung sozialistischer Gewerkschaftsfunktionäre und Betriebsräte des Bezirkes Bregenz am 16. Jänner 1957. Der Obmann der Gewerkschaft der Metallarbeiter, Hermann Moosbrugger, nahm in scharfer Form gegen das Landesgesetz Stellung und forderte darüber eine Volksabstimmung.

Am 18. Jänner fand in Feldkirch unter dem Vorsitz von Arbeiterkammerpräsident Karl

Graf eine Pressekonferenz statt: Arbeiterkammer und Gewerkschaftsbund aller Fraktionen hätten sich auf Grund von Protesten und Resolutionen aus der Arbeitnehmerschaft gezwungen gefühlt, eine Volksabstimmung gegen das Gesetz durchführen zu lassen. Die Aktion habe jedoch keine parteipolitischen Hintergründe. Man konnte mit Recht auch auf die Zustimmung der ÖAAB-Mandatare in der Arbeiterkammer verweisen.

Um aber eine Volksabstimmung abhalten zu können, war es vorerst notwendig, bis 31. Jänner 1957 mindestens 10.000 Unterschriften von landtagswahlberechtigten Personen zu erhalten. Obwohl die Vorarlberger Presse für das Gesetz war und die Vorarlberger Nachrichten am 24. Jänner warnten, „Betriebsaktionen nützen nur Gruppeninteressen, schaden aber der Gesamtheit der Verbraucher“, trugen sich innerhalb von fünf Tagen über 17.000 Wähler in die Listen ein. Dieser spontane Erfolg brachte auch in den Vorarlberger Nachrichten einen Stimmungswandel, die nun „ganz unabhängig von der Stellungnahme zu Inhalt des Gesetzes . . . die Aktion aus allgemeinen Erwägungen als Erziehung zur Demokratie, als Erziehung zu staatsbürgerlicher Überlegung und Haltung, nur“ begrüßte. Was die „VN“ zu ihrem neuen neutralen Kurs bewog, war die Erscheinung des Bundesländerföderalismus, in einem Lager, wo man dies nicht erwartet hatte: „Damit anerkennen Arbeiterkammer und Gewerkschaftsbund in Vorarlberg aber auch, daß „bundeseinheitlich“ keineswegs der Weisheit letzter Schluß ist, daß es richtiger ist, auch in anderen wirtschaftlichen Fragen sich im Lande selbst zu besprechen und zu verständigen . . . die jetzt einmal kräftig gezeigte föderalistische Gesinnung der Arbeiterkammer und des Gewerkschaftsbundes soll auch künftig nicht vergessen werden . . .“

In der Tat hatten hier Vorarlberger Sozialisten in einer von ihrer Partei dominierten Einrichtung gegen ein Gesetz gestimmt, für welches sich die übrigen Bundesländer-Sozialisten ausgesprochen hatten.

Während Arbeiterkammer und Gewerkschaften immer wieder verteidigend ihre überparteilichen Interessen zugunsten der gesamten Arbeitnehmerschaft betonten, ging die Handelskammer in die Offensive. Sie warf diesen Organisationen vor, ihr Eintreten für persönliche Freiheit sei nur eine Farce: „Gerade Arbeiterkammer und Gewerkschaften sind die ständigen Befürworter von Lenkungsmaßnahmen, wenn es um die Interessen ihrer Mitglieder ging.“ Es sei bedauerlich, wenn sich die Wähler nur von ihrem persönlichen Profit leiten ließen, um damit einseitig Konsumentengruppen zu unterstützen und Umsatz- wie Steuerausfälle zu verursachen.

Kräftige Unterstützung erhielt die Handelskammer durch den der SPÖ nahestehenden „Freien Wirtschaftsverband Österreichs“. Durch die Betriebsaktionen schien ihm der soziale Friede in Vorarlberg gefährdet, da diese unweigerlich zu einer Erhöhung der Konsumentenbesteuerung und zu Arbeitslosigkeit im Handel führten.

Wo die Mehrheit des Volkes indes den Profit vermutete, getragen von der Vorstellung, nicht jedes Handelsunternehmen am Leben erhalten zu müssen, da man Konsumenten schließlich vor Preissteigerungen auch nicht schütze, bewies das Ergebnis der ersten österreichischen Volksabstimmung am 31. März 1957: Es zeigte eine außerordentlich hohe Wahlbeteiligung. Von 126.244 Wahlberechtigten nahmen 117.640 (93,18 %) am Plebiszit teil. Davon entschieden sich 37.459 für und 78.369 (!) gegen das Betriebsaktionenverbotsgesetz.⁴¹

Das Ergebnis bewies deutlich, daß bei Vorarlbergern wirtschaftliche Interessen über parteipolitischen stehen konnten. Andererseits ergab sich hier für die Landessozialisten die Möglichkeit, zukünftige Wähler aus dem bürgerlichen Lager anzusprechen. Die Bereitschaft zum Wechselwähler war hier erstmals vorgezeichnet worden. Damit war das Betriebsaktionenverbotsgesetz des Landes zu Fall gebracht, und Vorarlberg war das einzige

österreichische Bundesland ohne ein solches. Auch war der Landesregierung in der Arbeiterkammer ein neuer konkurrierender Machtfaktor erwachsen.

Die Folgen schienen sich schon bald einzustellen: Am 1. April rollte ein aus 50 vollgepackten Waggons bestehender „Vorarlberg-Hilfszug“ aus dem billigeren österreichischen Osten an, was eine „neue Konsumentenära in Vorarlberg“ einleitete. Künftig beginne die Landeshymne nicht mehr „O Ländle, meine teure Heimat“, sondern „O Heimat, du billiges Ländle“. – Den aufmerksamen Lesern der Vorarlberger Nachrichten war freilich aufgefallen, daß es sich hiebei um einen Aprilscherz gehandelt hatte.⁴²

Das Grundverkehrsgesetz und das Volksbegehren 1962

Die erste praktische Anwendung der unmittelbaren Demokratie in Form eines Volksbegehrens ergab sich im Zusammenhang mit der Abänderung des Grundverkehrsgesetzes im Jahr 1962.

Schon 1954 hatten sich in diesem Zusammenhang harte Auseinandersetzungen abgespielt, weil die ÖVP die Ansicht vertrat, daß das Grundverkehrsgesetz in erster Linie den Interessen der Landwirtschaft zu dienen habe. Für die Sozialisten war es daher ein Widerspruch, wenn die Handelskammer seit 1954 einen Vertreter zur Landesgrundverkehrskommission entsenden konnte, während der Arbeiterkammer ein solcher verwehrt wurde, was einmalig unter allen Bundesländern war.

Bereits in der Arbeiterkammer-Vollversammlung im März 1962 wies Kammeramtsdirektor Dr. Erschen auf diese Benachteiligung der Interessen der Arbeitnehmer hin und fand dabei auch die Zustimmung der Vertreter des ÖAAB.

In der 2. Sitzung des XIX. Vorarlberger Landtages hatten die beiden sozialistischen Abgeordneten Karl Graf und Dr. Walter Peter mit vehementen Worten die Entsendung je eines Vertreters der Kammer für Arbeiter und Angestellte in die jeweilige Orts- und Landeskommision gefordert. Sie wiesen vor allem darauf hin, daß Lebensraum, der in Vorarlberg ohnedies knapp sei, nicht nur landwirtschaftlichen und industriellen Zwecken diene, sondern auch der „Erholung und der Siedlung“. Dennoch wurden die Anträge der Sozialisten abgelehnt, auch derjenige, welcher eine Beschwerde an den Verwaltungsgerechtshof ermöglichen sollte.⁴³

Im April wurden Vorarlberger Textilarbeiter aktiv. Sie verfaßten eine Resolution und forderten die Landesexekutive des Gewerkschaftsbundes und die Arbeiterkammer auf, weiterhin im Sinne einer Beteiligung der Arbeitnehmerschaft an den betreffenden Grundverkehrskommissionen zu wirken und diesen Standpunkt über ein Volksbegehren durchzusetzen. In der Zeit vom 24. Mai bis 7. Juni 1962 wurden mit Hilfe von Betriebsräten in 76 Gemeinden 12.751 Unterschriften gesammelt.

Am 8. Juni gab man Landeshauptmann Ilg das Ergebnis bekannt: Es lag weit über der benötigten Grenze von 5.000 Landtagswählern. Das entscheidende Wort lag nun beim Landtag, da sich ein Volksbegehren nur an diesen wenden konnte.⁴⁴

Die Sozialisten hatten in der bisherigen Argumentation nur auf die Rolle der „Siedler und Bauwilligen“ hingewiesen und waren zu wenig auf die eigentlichen fundamentalen Probleme eingegangen. In diese Lücke sprangen die „Vorarlberger Nachrichten“ mit zwei umfangreichen Artikeln am 8. und 9. Juni, wo sie polemisierend fragten, ob eine „Grundverkehrsgesetz-Verschärfung nötig“ sei. Die Entwicklung seit 1954 habe nämlich eindeutig bewiesen, wie allein mit der Behinderung im Grundstücksverkehr der Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht aufzuhalten gewesen sei, auch nicht durch die vielen und kräftigen Subventionen an die Agrarier. Selbst der Leiter der Agrarbezirksbehörde in Bregenz, Dr. Josef Kühne, hatte erklärt, daß von 1951 bis 1962 der Anteil der landwirtschaftlichen

Bevölkerung um 18 % zurückgegangen sei und an der Gesamtbevölkerung nur noch 14 % betrage.

Die Sozialisten leiteten aus denselben Aspekten eine prinzipielle Frage des Mitsprache- und Kontrollrechtes der Arbeitnehmerschaft ab: „Allein die Arbeiterkammer hat mehr als 65.000 Mitglieder . . . wir haben in Vorarlberg 70.000 Beschäftigte, und da hat man den Mut, diese einfach auszuschließen.“

Die Vorarlberger Nachrichten sprachen zwar im Zuge einer Novellierung des Grundverkehrsgesetzes von „dirigistischen“ Maßnahmen, die „einen Eingriff in das Privatrecht“ bedeuteten und machten daher keine offene Propaganda für das Volksbegehren. Dennoch unterstützten sie dieses indirekt, indem sie nicht nur die Objektivität kleiner Ortskommissionen anzweifelten, sondern auch die sozialistische Idee von einer Appellation an den Verwaltungsgerichtshof guthießen und das Mitspracherecht der Arbeitnehmer vertraten. Das erste Vorarlberger Volksbegehren führte nur zu einem teilweisen Erfolg: Künftig sollte in der Landesgrundverkehrskommission auch ein Vertreter der Vorarlberger Arbeiterkammer Sitz und Stimme haben. Gleichzeitig wurde aber ein zusätzlicher Vertreter der Landwirtschaftskammer in das Gremium entsandt, um das traditionelle Übergewicht zu sichern. Der Antrag der Sozialisten auf eine entsprechende Beteiligung der Arbeiterkammer in den Ortskommissionen wurde jedoch in der entscheidenden Landtagssitzung vom 27. Juli 1962 abgelehnt.⁴⁵

In ihrer Verteidigung bestritt die ÖVP im Landtag, daß die abgegebenen Stimmen einen repräsentativen Meinungsquerschnitt durch die Vorarlberger Arbeitnehmerschaft seien. Außerdem habe sich das Volksbegehren nicht „spontan aus der Bevölkerung heraus entwickelt“, sondern sei von Interessensvertretungen (gemeint waren parteipolitische) organisiert worden. Eine Einrichtung, welche sich schließlich „absolut“ bewährt habe, sollte nicht dem Proporz unterzogen werden.

Für die Sozialisten ging es in der Debatte schließlich um grundsätzliche Fragen der unmittelbaren Demokratie, die sie als mangelhaft bezeichneten. Man kritisierte, das Volk könne den Landtag nicht einmal zwingen, ein Gesetz bestimmten Inhaltes zu beschließen, und daß ein Volksbegehren sich überhaupt nur auf ein bereits vorhandenes Gesetz beziehen könne.

Ilg und Dr. Keßler vertraten die Ansicht, die Mehrheit des Volkes wünsche sich die Abgeordneten nicht als Befehlsempfänger auf der Basis ständiger Volksabstimmungen, wie sie eigentlich laut Verfassung bei Mehrheitsbeschlüssen des Landtages vorgenommen werden müßten, sondern als selbstverantwortliche Persönlichkeiten, die die Argumente der Bevölkerung kritisch prüften und beurteilten. Dr. Keßler meinte, „daß man unmittelbare Demokratie nicht gleichsetzen darf mit einer Schwächung der Verantwortung der gesetzgebenden Körperschaft“.

Eine Festigung erfuhren die Einrichtungen der unmittelbaren Demokratie durch das vom XX. Vorarlberger Landtag im Jahre 1965 zum Beschluß erhobene Gemeindegesetz. Nach diesem kann ein Viertel der Gemeindebürger verlangen, oder die Gemeindevertretung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, daß eine in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallende Angelegenheit durch Abstimmung der Gemeindebürger endgültig entschieden wird. Aber auch die Möglichkeit der Volksbefragung war in das neue Gemeindegesetz einbezogen worden.

Die Volksabstimmung von 1957 und das Volksbegehren von 1962 hatten das Fehlen von Verfahrensbestimmungen als echten Mangel aufgezeigt. Diese Lücke wurde 1969 durch das sogenannte „Landes- Volksabstimmungsgesetz“ geschlossen, von dem selbst die Sozialisten erklärten, es zeige ein „wohl dosiertes Verhältnis zwischen Theorie und Praxis“ und könne von ihnen gutgeheißen werden.

Was das Gesetz auszeichnete, war eine einfache, präzise und übersichtliche Rechtsordnung, welche die unmittelbaren Äußerungen der Demokratie nicht einengen oder durch formaljuridische Prozeduren verhindern wollte.

Einer Nachkriegsfurcht vor solchen speziellen demokratischen Einrichtungen und einer Überbetonung politischer Persönlichkeiten folgte Ende der sechziger Jahre in Vorarlberg das klare Bekenntnis zur Volkssouveränität. Dr. Gerold Ratz verkündete am 29. Jänner 1969 im Landtag: „ . . . ist das Volk der Souverän. Von ihm geht alle staatliche Gewalt aus . . . das Volk soll nicht nur . . . durch die Wahl dieser seiner Repräsentanten oder Mandatare . . . seine Geschicke bestimmen können, das Volk soll, wo immer es geht, wo es sachlich sinnvoll ist und wo ein Bedürfnis danach bestehen kann, selbst die Möglichkeit haben, unmittelbar seine souveränen Rechte auszuüben . . . ”